

## 1. Betriebszeiten / Eintritte

Beginn und Schluss der Badesaison, sowie Öffnungszeiten und Eintrittspreise werden von der Abteilung Tiefbau festgelegt und publiziert.

Während der offiziellen Saison wird der Badebetrieb betreut. **Der Besuch ist eintrittspflichtig, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes.**

## 2. Benützungsregeln

Die Benützer sind grundsätzlich zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Insbesondere

- sind die Spielwiese und die Liegewiese getrennt und ihrem Sinn entsprechend zu nutzen,
- darf Musik nur in nicht störender Lautstärke gespielt werden,
- haben Haustiere keinen Zutritt zum Weiherareal,
- sind Abfälle ausschliesslich in den Abfallkörben und Zigarettenabfälle in den bereitgestellten Aschenbechern zu entsorgen,
- sind Zelten und Lagerfeuer ausserhalb der offiziellen Feuerstellen untersagt,
- ist das Aufstellen von Infrastrukturen und Abhalten von privaten oder kommerziellen Anlässen verboten,
- sind der Bau, die Installation und der Betrieb von privater Spiel- und Sportinfrastruktur verboten,
- ist das Parkieren an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gemäss der verfügbaren Anordnung verboten.

## 3. Unfallverhütung

Die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) sind strikte zu befolgen.

Es besteht keine permanente Aufsicht!

Der Aufenthalt auf dem Weiherareal, das Baden, sowie die Benützung von Floss und Sprungbrettern erfolgt auf eigene Verantwortung.

## 4. Bewilligungspflicht

Die Benützung der Badeanlage durch Vereine oder für sportliche Veranstaltungen erfordert eine schriftliche Bewilligung des zuständigen Ressortvorstehers des Gemeinderates.

## 5. Kiosk

Der Kioskpächter hat das alleinige Recht, auf dem Areal der Badeanlage Esswaren, Getränke und Raucherwaren zu verkaufen. Ausnahmegewilligungen werden vom zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates erteilt.

## 6. Haftung

Die Politische Gemeinde Hedingen übernimmt keine Haftung bei Schäden, Verletzungen, Verlusten oder Diebstahl, insbesondere nicht, wenn diese aus Nichtbeachtung der Bade- und Anlagenordnung entstehen.

Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Anlage haftet der Verursacher und muss für die Kosten der Wiederinstandstellung bzw. Reinigung vollumfänglich aufkommen.

### **7. Polizeiverordnung**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Hedingen. Insbesondere können Personen, die gegen diese Ordnung verstossen oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Ordnungskräfte nicht oder nur ungenügend Folge leisten, mit Busse bestraft oder aus der Badeanlage weggewiesen werden.

### **8. Inkrafttreten**

Die vorliegende Badeordnung tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Hedingen, 15. September 2015  
Der Gemeinderat